

Kurztitel

Marktordnungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 210/1985 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 55/2007

§/Artikel/Anlage

§ 111

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Mengenkontingente**

§ 111. Soweit Regelungen im Sinne des § 94 Abs 2 vorsehen, daß Genehmigungen im Sinne des § 110 Abs. 1 insgesamt nur bis zu einer bestimmten Menge oder einem bestimmten Wert erteilt werden dürfen, ist auf eine effiziente Ausnutzung der zugelassenen Mengen und Werte Bedacht zu nehmen. Dabei ist insbesondere auch der Versorgungslage, der Wirtschaftlichkeit dieser Geschäfte und der Pflege von Handelsbeziehungen Rechnung zu tragen.